

Vertrag

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt
(nachfolgend ERK BS)

und

der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt
(nachfolgend RKK BS)

betreffend

ökumenische Organisation der spezialisierten Spiritual Care
in den Spitälern und Gefängnissen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt

Ziel

Die Seelsorge in öffentlichen Institutionen (Spitälern und Gefängnissen), Privatspitälern, Alterspflege- und Behinderteneinrichtungen ist derzeit weitgehend ökumenisch, aber je nach Ort der Ausübung auf der Grundlage verschiedener Verträge der Kirchen mit dem Kanton und den verschiedenen Institutionen unterschiedlich organisiert.

Mit dem Ziel

- die Seelsorge in Institutionen unter Beteiligung der Partnerorganisationen zu konzentrieren und damit zu stärken,
- die bereits bisher gepflegte Ökumene formal zu festigen damit deutlicher sichtbar zu machen, und weitere anerkannte Religionsgemeinschaften institutionell einzubeziehen,
- die Qualität, Vernetzung und zielgerichtete Zusammenarbeit durch eine integrale Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und einheitliche Qualitätsstandards zu erleichtern,

planen die ERK BS und die RKK BS, ihre Bereiche der Spiritual Care in Institutionen im Kanton Basel-Stadt und die dort tätigen Mitarbeitenden in einer neu zu errichtenden privatrechtlichen Stiftung zusammenzuführen.

Stiftung

Die beiden Vertragspartner errichten gemeinsam und mit Beteiligung weiterer anerkannter Religionsgemeinschaften und Trägerorganisationen der Spiritual Care unter dem Namen

«Leben & Sein, Stiftung für spezialisierte Spiritual Care»
(nachfolgend: Stiftung)

eine privatrechtliche Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Die beiden Vertragspartner stiften das Dotationskapital von CHF 50'000 zu gleichen Teilen à CHF 25'000.

Die Stiftungsstatuten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenräte beider Vertragspartner. Dies gilt auch für spätere Änderungen. Der beiliegende Statutenentwurf ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Genehmigung des Textes durch die zuständigen staatlichen Behörden bleibt vorbehalten.

Die Kirchenräte wählen jeweils die von den Vertragspartnern zu delegierenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

Die Stiftung soll ihre operative Tätigkeit per 01. Januar 2026 aufnehmen.

Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden, welche im Dezember 2025 von einer der beiden Vertragspartner angestellt und mit einem festen Pensum im Bereich der Spital- oder Gefängnisseelsorge tätig sind, und die nicht per 31.12.2025 enden, werden nach den Massgaben von Art. 333 ff OR per 01.01.2026 auf die Stiftung übertragen.

Ist eine Person für mehrere unterschiedliche Tätigkeitsfelder angestellt, so geht das Arbeitsverhältnis lediglich mit dem Anteil auf die Stiftung über, welcher auf die Spital- oder Gefängnisseelsorge entfällt.

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden, welche derzeit in Alters- und Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen tätig sind, werden derzeit nicht auf die Stiftung übertragen. Für eine allfällige spätere Realisierung dieser Option bedarf es wiederum einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Kirchen und der Stiftung.

Die Stiftung bietet allen übernommenen Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Arbeitspensum (Jahresstunden) und mindestens gleichem Bruttosalär (Stand Dezember 2025) an. Bisherige Dienstjahre bei den Vertragsparteien werden angerechnet.

Die Mitarbeitenden bleiben bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, der sie bisher angeschlossen gewesen sind.

Im Übrigen gestaltet die Stiftung ihre eigenen einheitlichen Anstellungsbedingungen.

Beiträge an die Stiftung und Haftungsausschluss

Die Kirchen leisten im Rahmen der von den Synoden zu beschliessenden Kooperationsvereinbarungen und der jeweiligen Budgets finanzielle Beiträge an die Stiftung. Deren Höhe hängt ab von den Modalitäten des zukünftigen Staatsbeitrags und der Beiträge der Spitäler, soll aber die bisherigen Nettokosten für die Spital- und Gefängnisseelsorge nicht übersteigen.

Die ERK BS trägt überdies die Bestandesanteile an den Lohnkosten der per 01.01.2026 in die Stiftung übertretenden Mitarbeitenden, welche den jeweiligen Lohnansatz gemäss dem am 01.01.2026 geltenden Lohnsystem der Stiftung übersteigen (Besitzstandskosten).

Die RKK BS trägt die Sachkosten für den Vierwochenkurs der Mitarbeitenden mit bischöflicher Missio Canonica, soweit sie die reglementarischen Vergütungen der Stiftung übersteigen.

Eine weitergehende Haftung der Kirchen für Verpflichtungen der Stiftung, namentlich für allfällige ausserordentliche Kosten der beruflichen Vorsorge, ist ausgeschlossen.

Vereinbarungen

Die folgenden laufenden Vereinbarungen werden – das Einvernehmen der weiteren Beteiligten vorausgesetzt – per 31.12.2025 einvernehmlich aufgehoben und durch angepasste Kooperationsvereinbarungen mit der Stiftung ersetzt:

- Vertrag über die Seelsorge in den öffentlichen Spitälern zwischen dem Universitätsspital, Felix Platter-Spital und den Universitären Psychiatrischen Kliniken einerseits, nachfolgend öffentliche Spitäler, und der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, der Christkatholischen Kirche Basel-Stadt und der Israelitischen Gemeinde Basel andererseits vom 20. Juni 2012 (ERK BS: IV C 2 b).
- Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge vom 21./24. Februar 2022.

Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der beiden Vertragspartner. Er tritt mit deren Zustimmung in Kraft.

Beilage: Stiftungsstatuten

Basel, 26. 8. 2025

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

1. Ku. 1. 1

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

1. Ku. 1. 1